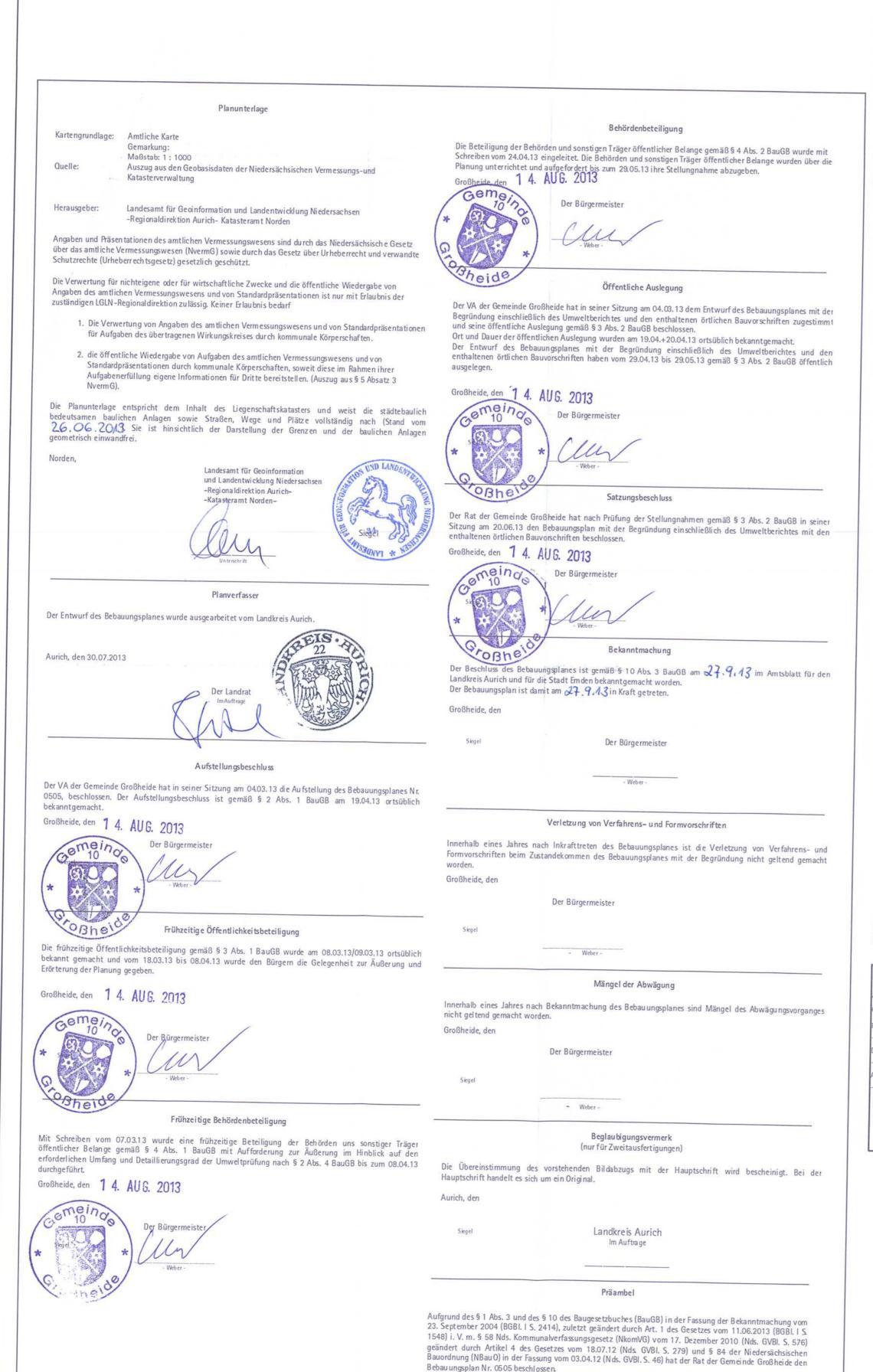
Gemeinde Großheide

Ortsteil Menstede

Bebauungsplan Nr. 0505 "Vereinsheim KBV Germania"



Großheide, den 1 4. AUG. 2013



Planunterlage Aemarkung: Menstede-Coldinne Datum des Feldvergleichs: 26.06.2013 Aktenzeichen: L4-268/2013 LGLN

egionaldirektion Aurich Catast eramt Aurich

Festsetzungen durch Text

1. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen bzw. den Stellplatzflächen zulässig.

2. Versiegelung

Zusätzlich zur festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und den privaten Stellplätzen dürfen keine weiteren Flächen versiegelt werden.

3. Zufahrten im Bereich von Gräben Für die Erschließung des nördlichen Gebietes "Vereinsheim" ist die Anlegung einer neuen, bis zu

5,00 m breiten Zufahrt zulässig. 4. Gewässer (Gräben)

Das festgesetzte Gewässer (Graben) ist vom Eigentümern auf Dauer zu erhalten. Kompostplätze sind außerhalb des Uferrandstreifens anzulegen.

Das anfallende Oberflächenwasser ist über den vorhandenen Graben abzuführen oder auf dem Grundstück versickern zu lassen.

5. Anpflanzungen

Im Bereich der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Sträucher und hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Art der Laubbäume:

Stiel-Eiche Quercus robur Rotbuche Fagus sylvatica Sandbirke Betula pendula Schwarzerle Alnus glutinosa Aspe Populus tremula Eberesche Sorbus aucuparia Winterlinde Tilia cordata Sommerlinde Tilia platyphyllos Vogelkirsche Prunus avium

Qualitätsanforderungen:

Hochstamm, mind. 180 cm Höhe (Krone nicht mitgerechnet)

Stammumfang von 12-14 cm in einer Höhe von 1 m über dem Wurzelhals gemessen

Art der Sträucher:

Faulbaum Frangula alnus Ohrweide Salix aurita Bruchweide Salix fragilis Hasel Corylus avellana Schwarzer Holunder Sambucus nigra Schlehe Prunus spinosa Hartriegel, Roter Cornus sanguinea Wolliger Schneeball Vibumum lantana Gemeiner Schneeball Vibumum opulus Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

6. Benutzungsrechte

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind zugunsten der bzw. des Anliegers festgesetzt.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften über Gestaltung)

1. Traufwandhöhe

Die Traufwandhöhe darf das Maß von 1,50 m an keiner Stelle unterschreiten und mit Ausnahme von Traufen bei Dachgauben, Krüppelwalmen und Nebengiebeln das Maß von 3,80 m an keiner Stelle überschreiten. Als Taufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zum Gebäude) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.

Für Nebengiebeln an den Traufseiten darf diese Traufwandhöhe 4,8 m betragen, wenn der Nebengiebel nicht breiter als 1/3 der jeweiligen Trauflänge ist und seitliche Abstände von mind. 1,0 m zu den Wandecken der Hauptgiebel eingehalten werden.

Gebäude/bauliche Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 8,00 m nicht überschreiten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstgelegener Punkt zum Gebäude).

3. Außenwände

Die Außenwände der Gebäude sind mit Vormauerziegeln zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel/Riemchen in den Farben rot bis rotbraun (in Anlehnung an die RAL-Farben 2001, 2002, 3000, 8001, 8003, 8004) verwendet werden. Für Nebenanlagen auf den nichtüberbaubaren Flächen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind Holzverkleidungen zulässig.

4. Dachform

Dächer - mit Ausnahme der Dächer von Dachaufbauten (Dachgauben) - müssen eine Neigung von mindestens 30° und dürfen höchstens 53° aufweisen.

5. Dacheindeckung

Für die Dacheindeckungen von geneigten Dachflächen über 15° Dachneigung (z.B. bei Garagen, Gauben) sind ausschließlich rote bis rotbraune unglasierte Tonziegeln (DIN 456) oder Betondachsteinen (DIN 1117 und 1118) in Anlehnung an die RAL-Farbtönen Nr. 2001 (rotorange), 2002 (blutorange), 3000 (feuerrot), 3002 (karminrot), 3003 (rubinrot), 3011 (braunrot), 3013 (tomatenrot), 3016 (korallenrot), 8004 (kupferbraun), und 8012 (rotbraun) mit gewellter Oberfläche (z.B. Hohlziegel) und Reeteindeckung zulässig.

6. Dächer für Zubehöranlagen

Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO können auch mit Dachneigungen bis zu 15° (Flachdach bzw. Pultdach) ausgeführt werden.

7. Dachaufbauten, Dachgauben

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 2/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Traufwandabstand zu den Dachaufbauten – in Dachneigung gemessen – muss mind. 0,60 m betragen. Der Giebelwandabstand zu den Dachaufbauten und der Abstand des Dachaustrittes bis zum First - in Dachneigung gemessen -, sowie der Abstand von Dachaufbauten untereinander muss mind, 1,00 m betragen.

Dachaufbauten auf Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO sind unzulässig.

Gemäß § 66 NBauO sind folgende Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen zulässig: 8.1 Bei untergeordneten transparenten (Glas o.ä.) Vor-, An- oder Aufbauten, die mit ihrer Grundfläche insgesamt unter 20 % der gesamten Grundfläche des Gebäudes liegen, werden folgende Ausnahmen zugelassen:

Nr. 3 (Außenwände), Nr. 4 (Dachform)

8.2. Wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden sollen (z.B. Sonnenkollektoren, Absorberanlagen, Auto-/Photovoltaik), wird folgende Ausnahme zugelassen: Nr. 5 (Dacheindeckung)

9. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden gestalterischen Festsetzungen zuwider handelt.

<u>Hinweise</u>

1. Al tablagerungen/ Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

2. Bodenfunde

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich, in dem mit archäologische Funden zu rechnen ist. Nach § 10 NDSchG ist der Beginn aller Erdarbeiten für Straßen, Kanalisation und Hausbau mit der Archäologie abzustimmen um Fundbergungen zu ermöglichen. Erdarbeiten bedürfen daher einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, §

Die untere Denkmalschutzbehörde sowie die ostfriesische Landschaft ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

3. Gewässerverrohrungen

Bauarbeiten zur Gewässerverrohrung dürfen erst begonnen werden, wenn ein "Antrag zur Herstellung einer Gewässerverrohrung" gestellt und die behördliche Genehmigung hierzu vom Landkreis Aurich -untere Wasserbehörde- erteilt wurde.

4. Versor gungsleitungen

Vor Beginn von Bau- und Erdarbeiten hat sich der Bauherr bzw. der Ausbauunternehmer bei den jeweiligen Versorgungsuntemehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, über deren Lage zu

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Planzeichenerklärung

Traufhöhe

Offene Bauweise

Baugrenze

Zahl der Vollgeschosse

Maß der baulichen Nutzung

FH 8.00 max Firsthöhe

Bauweise, Baugrenze

Grünflächen

Verkehrsflächen

Grenzen



Öffentliche Grünfläche Hier: Vereinsheim Hier: Übungsplatz

Wasserfläche



Gewässer (Graben)

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Naturschaft

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B.-Planes

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen 0 0 0 0

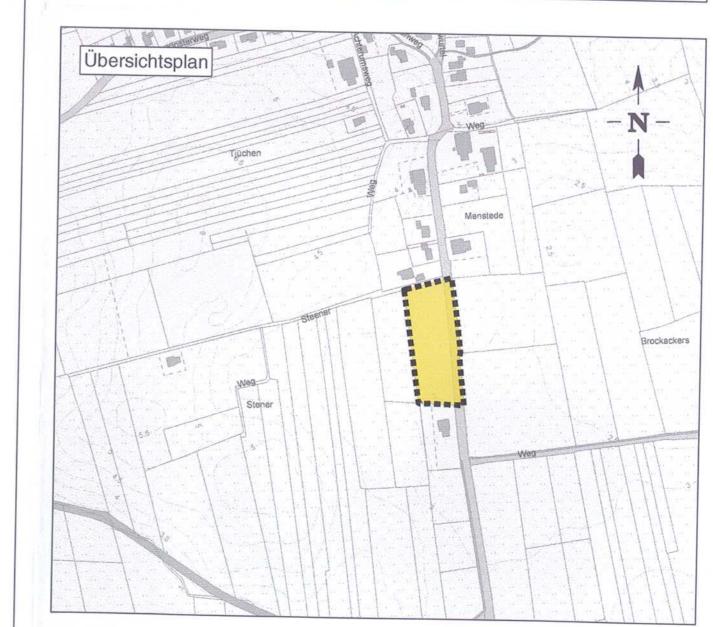
und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Gemeinde Großheide **Ortsteil Menstede** Bebauungsplan Nr. 0505 "Vereinsheim KBV Germania"



mit örtlichen

Bauvorschriften

Maßstab 1:1 000

Bearbeitung: 13.12.2011Th.Eilers Gez.u.Verf.-Techn. Techn.-Angest. Hollwedel Dipl.-Ing. Dr. Puchert Dezernent 28.12.11Eil./20.01.12Eil./24.01.12Eil./ 02.04.12Eil./28.11.12Eil./30.01.13Eil./ 19.04.13Eil./umgez.:09.07.13Bol./

Wienekamp